



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/28-Parl/95

Wien, 8. Mai 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
699 /AB
1995 -05- 08

Parlament
1017 Wien

zu 680 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 680/J-NR/95 betreffend Halbierung der Lehrverpflichtung für pragmatisierte Lehrkräfte, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef LACKNER und KollegInnen am 8. März 1995 an mich richteten, böhre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie stehen Sie dem Wunsch nach einer halben Lehrverpflichtung seitens einer pragmatisierten Lehrkraft bei gleichzeitigem Entfall des halben Bezuges gegenüber?
2. Werden Sie diesem häufig geäußerten Wunsch entsprechen, der in der derzeitigen gespannten Arbeitsmarktsituation bei den Lehrkräften eine Lösung darstellen könnte?
3. Welche gesetzliche Möglichkeit gedenken Sie einzuleiten, um für pragmatisierte Lehrkräfte die Möglichkeit zu schaffen, auch halbe bzw. teilweise Lehrverpflichtungen einzugehen?
4. Kann mit dieser Möglichkeit bereits ab dem Schuljahr 1995/96 gerechnet werden?
Wenn nein, bis wann kann eine diesbezügliche Möglichkeit geschaffen werden?

- 2 -

Antwort:

In der Regierungsvorlage des Strukturanpassungsgesetzes (legistische Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes) ist vorgesehen, daß bei den Bundeslehrern eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Anfrage eingeführt wird. In diesem Zusammenhang wird auch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz mitnovelliert, womit sowohl für die Bundeslehrer als auch für die Landeslehrer folgendes vorgesehen ist:

In Bereichen, in denen insbesondere wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann - unabhängig von den Anlässen, aus denen es schon bisher möglich war, die Lehrverpflichtung herabzusetzen (etwa aus gesundheitlichen Gründen etc.) - die Lehrverpflichtung des Lehrers auf dessen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Während der Dauer dieser Ermäßigung der Lehrverpflichtung gebührt der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der ermäßigten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht.

Diese Bestimmungen sollen mit 1. September 1995 in Kraft treten.

5. Gibt es Schätzungen, wieviele pragmatisierte Lehrkräfte in Österreich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden?

- 3 -

Antwort:

Detaillierte Schätzungen über die genaue Anzahl jener Lehrkräfte, die von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen wollten, liegen nicht vor.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Geiss".